

Geschäftsordnung

Für den Vorstand des Förderverein Walderlebnisgebiet Hardehausen e.V.

Der Vorstand des Fördervereins Walderlebnisgebiet Hardehausen e.V. gibt sich gem. § 12 der Satzung folgende

Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt seine Geschäfte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, eine ihnen zu gewährende Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 2

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, sowie über interne Vorgänge im Vorstand Stillschweigen zu wahren.

§ 3

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt mind. einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzung ist nichtöffentlich.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstands lädt Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung muss allen Vorstandsmitgliedern mind. 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zugehen. Mit der Einladung sind der Ort und die Zeit der Vorstandssitzung mitzuteilen.

- (3) Die Tagesordnung für die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden erstellt. Dabei sind die von Mitgliedern des Vorstandes und die von der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, vor Aufstellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (4) In Eilfällen ist auf Verlangen einzelner Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführung auch über Verhandlungsgegenstände zu beraten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, soweit kein Widerspruch gegen die Erweiterung der Tagesordnung erfolgt.

§ 4

Sitzungsleitung

- (1) Dem Vorsitzenden, bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt die Sitzungsleitung. Zu Beginn jeder Sitzung hat er festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Vorstand beschlussfähig ist. Stellt der Vorsitzende fest, dass die Einladung nicht ordnungsgemäß ergangen ist, hat er die Sitzung aufzuheben, wenn nicht alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder ein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und trifft erforderlichenfalls weitere Entscheidungen über die Redeordnung.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet über die Art der Abstimmung.

§ 5

Bericht der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und die wirtschaftliche Lage des Vereins zu berichten.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (3) Die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (4) Ein Beschluss, wonach ein Mitglied gem. § 4 Satz 2 der Satzung aufgrund rückständiger Vereinsbeiträge ausgeschlossen werden kann, kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu den Beschlussunterlagen zu nehmen.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes ist nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse in der zeitlichen Reihenfolge einschl. der Ergebnisse etwaiger Abstimmungen anzugeben. Eine Ausfertigung oder Kopie der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes und auch der Geschäftsführung, soweit die Geschäftsführung durch die Beschlussfassung nicht unmittelbar selbst betroffen ist, innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzuleiten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und danach vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die die Geschäftsführung betrifft, so beschließt der Vorstand in Abwesenheit der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung oder der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgen soll.
- (2) Ein Vorstand darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche und juristische Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet im Zweifel der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

§ 9

Bericht an die Mitgliederversammlung

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Dabei nimmt er Stellung zur Entwicklung des Vereins sowie zur Jahresrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.09.2005 in Kraft.

Warburg, den _____

(der Vorsitzende des Vorstandes)